

Der Präsident

Bundesministerium für Finanzen
zHdn. Fr. Dr. Susanne Baumann-Söllner
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 30.05.2012, GZ 40/12

Transparenzdatenbankgesetz 2012
Stellungnahme, BMF-010000/0013-VI/1/2012

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner!

die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) erlaubt sich, zum o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

In § 4 Abs 1 des Entwurfes werden als Leistungen im Sinne des Bundesgesetzes in der Ziffer 1 lit a die Sozialversicherungsleistungen als auch die Ruhe- und Versorgungsbezüge genannt. Diese Leistungen werden in § 6 des Entwurfes näher definiert. Gemäß Absatz 1 Ziffer 2 des § 6 sind als Sozialversicherungsleistungen auch die Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern zu verstehen.

Diese Vermischung von Leistungen der allgemeinen Systeme, wie z.B. ASVG und GSVG und Leistungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, somit auch die Leistungen der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten, steht zu den Transparenzziele des Gesetzesentwurfes im Widerspruch.

Pensionsbezüge aus den allgemeinen Systemen sind Leistungen, für die der Gesetzgeber einen sowohl beitragsseitigen als auch leistungsseitigen Bundeszuschuss vorgesehen hat; für diese werden somit Steuergelder als Subventionen bzw. Beihilfen, direkt oder indirekt, verwendet.

Die Leistungen der Kammern hingegen werden ausschließlich von den Kammermitgliedern, ohne Zuschüsse jedweder Art aus Steuermitteln, finanziert. Diese Leistungen zählen daher keinesfalls zu den öffentlichen Mitteln.

Das heißt, dass weder der Pensionsfonds der bAIK noch die Unterstützungsfonds der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten staatliche Zuschüsse erhalten und auch keine Ausfallhaftung des Bundes besteht.


Die Leistungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen können also nicht als Sozialversicherungsleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes definiert werden. Vielmehr müssen die Leistungen aus öffentlichen Mitteln und die Leistungen der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten strikt auseinander gehalten werden. Eine kumulierte Erfassung dieser Leistungen in einer Position mit den Leistungen der allgemeinen Pensionsversicherungssysteme vermindert die Transparenz.

Unbeschadet der obigen Ausführungen dürfen wir darauf hinweisen, dass die Leistungen des Pensionsfonds der bAIK bereits jetzt vollständig über ELDA gemeldet werden und somit in den Steuerdaten enthalten sind. Damit kann auch keine Notwendigkeit bestehen, diese Leistungen gesondert zu melden, um die Einkünfte vollständig in der Transparenzdatenbank erfassen zu können.

Die Leistungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind daher aus dem Geltungsbereich des geplanten Transparenzdatenbankgesetzes auszunehmen.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident